OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551413/3/SE/BeH

Datum:
Linz, 3. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R.P., X, H., vertreten durch N. Rechtsanwalt GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Oktober 2018, GZ: N10-103-2008, N10-106-2003, N10-131-2003, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf amtswegige Bescheidaufhebung gemäß § 68 Abs 2 AVG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt

I.1. Mit Schreiben vom 17. August 2018, ergänzt bzw. bekräftigt mit Schreiben vom 14. September 2018, stellte die rechtsfreundlich vertretene R.P. (in der Folge kurz: Beschwerdeführerin) den Antrag auf amtswegige Aufhebung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. September 2012, GZ: N10-106-2003, N10-131-2003 und N10-103-2008, sowie des Berufungsbescheides der Oö. Landesregierung vom 18. März 2013, GZ: N-105429/39-2013-Has/Jo, da ihrer Auffassung nach die Voraussetzungen für eine Aufhebung gemäß § 68 AVG vorliegen würden. [ON 4 und 6 Behördenakt]

Dieser Antrag wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde), soweit er den Bescheid vom „21. September 2018" (offensichtlich gemeint: 21. September 2012) betrifft, mit Bescheid vom 8. Oktober 2018, GZ: N10-103-2008, N10-106-2003, N10-131-2003, als unzulässig zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 9. November 2018, die am 20. Dezember 2018 samt bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wurde.

I.2. Mit Bescheid vom 21. September 2012 erging gegenüber der Beschwerdeführerin (und zum Teil auch ihres Gatten) in Spruchpunkt II ein naturschutzbehördlicher Auftrag betreffend die Entfernung rechtswidrig errichteter Anlagen im Grünland. In Spruchpunkt I dieses Bescheides erfolgte eine negative naturschutzbehördliche Feststellung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001. Die dagegen erhobene Berufung wurde – soweit sie die Beschwerdeführerin betraf – mit Bescheid vom 18. März 2013 von der Berufungsbehörde abgewiesen und die erstinstanzlichen Aussprüche bestätigt. Die dagegen erhobene Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde ebenfalls, jedenfalls soweit die Anordnungen bzw. Feststellungen die Beschwerdeführerin betreffen, mit Erkenntnis vom 22. April 2015, 2013/10/0155-10, abgewiesen. [ON 1 bis 3 Behördenakt]

Da dem Entfernungsauftrag nicht entsprochen wurde, hat die belangte Behörde ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet im Zuge dessen die Beschwerdeführerin den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Aufhebung gemäß § 68 AVG eingebracht hat. [ON 1 LVwG-Akt]

Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 24. August 2018 mitgeteilt, welche Gründe aus ihrer Sicht gegen ein Vorgehen gemäß § 68 Abs. 2 AVG sprechen. [ON 5 Behördenakt]

II. Beweise, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt ergab sich daraus vollständig und widerspruchsfrei; vgl. hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere die in Klammern angeführten Beweismittel.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Antrags der Beschwerdeführerin gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da sowohl der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag als auch die Beschwerde zurückzuweisen sind.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG legt fest, dass gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

III.1.2. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.1.3. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (in der Folge: **AVG**), BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 33/2013, lauten:

„Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.
[...]

Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
(2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

[...]
(4) Außerdem können Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid

1. von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde,
2. einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde,
3. tatsächlich undurchführbar ist oder
4. an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.

[...].
(7) Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts steht niemandem ein Anspruch zu. Mutwillige Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge sind nach § 35 zu ahnden."

III.2. Die Beschwerdeführerin begehrt im gegenständlichen Fall die amtswegige Aufhebung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. September 2012, GZ: N10-106-2003, N10-131-2003 und N10-103-2008, durch die belangte Behörde. Abgesehen davon, dass über diesen Bescheid, jedenfalls soweit er die Beschwerdeführerin betrifft, in weiterer Folge durch den Berufungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 18. März 2013, GZ: N-105429/39-2013-Has/Jo, rechtskräftig abgesprochen wurde, ist diesbezüglich Folgendes festzuhalten:

Aus § 68 Abs. 7 AVG und der Formulierung „können" bzw. „kann" in Abs. 2 bis 4 leg. cit. ergibt sich, dass niemanden auf die der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 leg. cit. eingeräumte Ausübung des Abänderungs- und Behebungsrechtes ein subjektives Recht bzw. ein verfolgbarer Rechtsanspruch zusteht (vgl. für viele *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 68 Rz 129; VwGH 18.06.2014, 2013/09/0162, jüngst VwGH 30.01.2019, Ra 2018/12/0057 mwN). Die Ausübung dieser Rechte kann zwar angeregt, nicht aber erzwungen werden (vgl. etwa VwGH 14.12.2017, Ro 2016/07/0013). Wenn eine Partei ein Recht auf Abänderung des formell rechtskräftig gewordenen Bescheides geltend macht, ist ihr Antrag gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückzuweisen (z.B. VwGH 18.12.1998, 97/19/1024). Darüber hinaus kennt auch das Oö. NSchG 2001 keine Bestimmung, nach der eine Adressatin eines Wiederherstellungsauftrags nach § 58 leg. cit. nach Rechtskraft des Bescheides die Aufhebung wegen behaupteter Rechtswidrigkeit bzw. geänderter „Interessenlagen" verlangen könnte. Auf die Abänderung eines in Rechtskraft erwachsenen naturschutzrechtlichen Bescheides steht somit niemandem ein Rechtsanspruch zu. Es wird vielmehr nur der Behörde in § 68 Abs. 2 bis 4 AVG die Befugnis eingeräumt, in bestimmten Fällen einen derartigen rechtskräftigen Bescheid abzuändern oder zu beheben. Die Frage der gesetzmäßigen Ausübung dieses Ermessens und somit eine potentielle Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte kann sich erst dann stellen, wenn die Behörde von sich aus

einen rechtskräftigen Bescheid abgeändert oder behoben hat und die Partei durch diese Abänderung oder Behebung in ihren Rechten betroffen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 68 Rz 73 bzw. Rz 130 mwN). Eine solche abändernde oder behebende Entscheidung ist im gegenständlichen Fall aber gerade nicht ergangen. Vielmehr hat die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 24. August 2018 mitgeteilt, welche Gründe aus ihrer Sicht gegen ein Vorgehen gemäß § 68 Abs. 2 AVG sprechen würden.

Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Oktober 2018 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin als unzulässig zurückgewiesen. Durch eine derartige Ablehnung, in welcher Form auch immer diese ergehen mag, kann nach ständiger Rechtsprechung (vgl. nur beispielhaft VwGH 18.06.2003, 2003/06/0086; 29.04.2009, 2009/10/0109) niemand in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt sein. Auch aus der Tatsache, dass der angefochtene Bescheid zwar eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthalten hat, in der auf die Möglichkeit einer Beschwerde hingewiesen wird, kann nichts Gegenteiliges gewonnen werden. Mit der Rechtsmittelbelehrung wird nicht rechtsverbindlich über Parteienrechte abgesprochen und kann demnach auch kein Recht auf Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht eingeräumt noch abgesprochen werden (vgl. bspw. VwGH 19.09.1995, 94/05/0179, 02.08.1996, 96/02/0208; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 452).

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde nur erheben, wer durch diesen Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Abweisung eines auf amtswegige Aufhebung gemäß § 68 AVG gerichteten Antrags begründet mangels Rechtsverletzungsmöglichkeit keine Beschwerdelegitimation im Sinne des Art. 131 Abs. 1 B-VG (vgl. etwa jüngst VwGH 30.01.2019, Ra 2018/12/0057; zur Rechtslage vor dem 1. Jänner 2014 hinsichtlich der Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgerichtshof bspw. VwGH 22.02.2013, 2010/02/0272; 29.04.2009, 2009/10/0109). Fehlt wie im gegenständlichen Fall ein derartiges Recht auf Abänderung des angefochtenen Bescheides und auf Entscheidung eines darauf gerichteten Antrags, so kann ein Bescheid, der einen solchen Antrag ablehnt, nicht in subjektiv-öffentliche Rechte der Beschwerdeführerin eingreifen. Die Beschwerdeführerin konnte somit durch den angefochtenen Bescheid schon aus diesem Grund in keinem Recht verletzt werden. Die Nichtausübung der Befugnisse nach § 68 Abs. 2 bis Abs. 4 AVG ist vollständig der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle (d.h. auch hinsichtlich der Gründe, warum die Behörde nicht von der ihr eingeräumten Möglichkeit der Aufhebung bzw. Abänderung Gebrauch macht) entzogen. Die Beschwerde war daher mangels Berechtigung zur Erhebung mit Beschluss zurückzuweisen.

Auf die Frage, ob die belangte Behörde überhaupt zur amtswegigen Aufhebung berechtigt gewesen wäre, ist daher nicht näher einzugehen. Auch sei nur am Rande

darauf hingewiesen, dass aufgrund der eindeutigen Anordnung des § 17 VwGVG die Bestimmungen des IV. Teiles des AVG und somit auch § 68 AVG im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht anzuwenden sind. Demnach existiert auch keine gesetzliche Grundlage für eine etwaige amtswegige Bescheidaufhebung oder -abänderung durch das Verwaltungsgericht und wäre ein dahin gerichtetes Ansuchen aus diesem Grunde zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Zur Frage der Abänderung von rechtskräftigen Bescheiden und der Beschwerdelegitimation vor den Verwaltungsgerichten existiert - wie die zuvor unter Punkt III.2. angeführten Verweise zeigen - eine auf das gegenständliche Verfahren übertragbare, einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der im vorliegenden Erkenntnis auch nicht abgewichen wird. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer